

Geräte zur Kontrolle und Reinigung:
(Herbst-, eventuell auch Frühjahrsreinigung beachten!) Leichte Leiter 2 - 4 m lang. Aufhängegabel bei Aufhängung über Drahtbügel.
Reinigungsgerät: wie kleine Hacke 11 cm breit an kurzem, ca. 18 cm langem Stiel. (Bei geöffneter Vorderwand hinten das zu entfernende verbrauchte Nistmaterial etc. greifen und herausziehen).

Wolfhart Haenschke
Holunderweg 5
06849 Dessau

Herpetologische Kartierung in Sachsen-Anhalt

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt plant in Zusammenarbeit mit dem Landesfachausschuß Herpetologie des NABU eine

landesweite Kartierung der Lurche und Kriechtiere. Die Erfassungsarbeiten sollen im Frühjahr 1995 starten und nach bisherigen Überlegungen 1998 mit der Veröffentlichung der Ergebnisse (vorläufiger Verbreitungsatlas) abgeschlossen werden. Zu weiteren Absprachen wird Anfang des kommenden Jahres eine Arbeitstagung stattfinden. Den Interessenten an einer Mitarbeit senden wir die Tagungsunterlagen sowie die weiteren Informationen zur Kartierung gerne zu.

Kontaktadresse: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Abt. Naturschutz, Dez. Arten- u. Biotopschutz, PSF 200841, 06009 Halle (Saale), Telefon (0345) 5704632

Recht

Die Kategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ als Instrument des Flächen schutzes

Gisela Buschner

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das ab 01.07.1990 in den neuen Bundesländern in Kraft trat, erhielten die Unteren Naturschutzbehörden in Sachsen-Anhalt und den anderen neuen Bundesländern durch die Anwendung der Kategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (GLB) eine weitere Möglichkeit zur Ausweisung von Schutzgebieten. Seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) gilt auch dafür das Landesrecht. Nach § 23 NatSchG LSA können „(1) Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzung des § 22 erfüllen, aber

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,.
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften

erforderlich sind, ... als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt werden.“

Mit Bezugnahme auf § 22 wird die Kategorie GLB deutlich von der Kategorie Naturdenkmal (ND) unterschieden. ND gehören neben den Naturschutzgebieten (NSG) zu den streng geschützten Gebieten, in denen nach dem Gesetz alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung führen können, verboten sind. Für GLB gibt es ein solches generelles Verbot im Gesetz nicht. Handlungen, die zu einer Beschädigung, Gefährdung oder Veränderung führen können, müssen in der Schutzverordnung bzw. -satzung ausdrücklich untersagt werden.

Entscheidend für die Wahl der Schutzkategorie sind die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit. Dient z. B. eine Baumgruppe nicht nur zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, sondern ist sie zugleich Lebensraum für eine gefährdete Art, sollte die Schutzkategorie ND (flächenhaftes) der des GLB vorgezogen werden, ebenso für Felsgruppen und erdgeschichtliche Aufschlüsse, die auch wissenschaftliche, landeskundliche oder kulturelle Bedeutung haben.

Allerdings ist der Ausweisung als ND mit der Größenbegrenzung von maximal 5 ha eine formale Grenze gesetzt, die es für GLB nicht gibt. Handelt es sich um eine Fläche, die zwar relativ klein, aber größer als 5 ha ist, muß die Ausweisung als GLB erfolgen, falls das Gebiet nicht eine so hohe Qualität aufweist, daß trotz der geringen Größe die Sicherung als NSG sinnvoll ist. Der als GLB geschützte Bereich sollte aber auch nicht zu groß sein; „er ist als überschaubares, einheitliches Ganzes zu verstehen“ (POHL 1988). Andernfalls ist die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) angebracht.

Wenn ein besonders geschützter Biotop durch den § 30 NatSchG LSA nicht ausreichend gesichert scheint, d. h. wenn sich der Schutz per Verordnung oder Satzung im Einzelfall als notwendig erweist, sollte die Unterschutzstellung als GLB oder flächenhaftes ND erfolgen. Nicht sinnvoll ist es, alle für den Naturschutz wertvollen Bereiche eines Landkreises, die noch keinen Schutzstatus per Verordnung haben, pauschal als GLB unter Schutz zu stellen. Meist sind diese als § 30 Biotope ohnehin geschützt. Von Fall zu Fall kann dann entschieden werden, ob der Schutz per Verordnung oder Satzung notwendig und welche Schutzkategorie am geeignetsten ist.

Schützenswerte Alleen wurden nach Naturschutzrecht der DDR als ND (meist Einzelobjekte) ausgewiesen. Nach NatSchG LSA müssen solche Alleen als GLB unter Schutz gestellt werden, ebenso Parks, für die es in der Naturschutzverordnung der DDR (§ 17) die spezielle Schutzkategorie „Geschützter Park“ gab.

Geschützte Parks und als ND geschützte Alleen, die vor Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern ausgewiesen wurden, brauchen aber nicht in GLB umgestuft zu werden, da ihr Schutzstatus nach Umweltrahmengesetz, Artikel 6 § 3 bzw. NatSchG LSA § 59 erhalten bleibt.

Zur Ausweisung als GLB ist nicht nur die Untere Naturschutzbehörde befugt, sondern innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auch die Gemeinde im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Diese Möglichkeit, Gebiete oder Objekte per Satzung unter Schutz zu stellen, wurde in Sachsen-Anhalt von den Gemeinden noch fast gar nicht genutzt. Dabei ist die Schutzkategorie GLB ein besonders geeignetes Instrument für die Unterschutzstellung des Baumbestandes einer Re-

gion (Gemeinde, Landkreis) durch eine Baumschutzsatzung/-verordnung.

Mit diesen Erläuterungen soll den Naturschutzbehörden der Umgang mit der für sie neuen Schutzkategorie GLB erleichtert werden, um sie als wirksames Instrument des Flächenschutzes einsetzen zu können. In Zukunft sollte diese Möglichkeit verstärkt in Anspruch genommen werden.

Literatur:

Erste Durchführungsverordnung zum Landesnaturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten - (Naturschutzverordnung) - Vom 18. Mai 1989 (1989) : In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. Teil I. - Berlin (1992). - S. 159 ff

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) - Vom 11. Februar 1992 (1992): In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. - Magdeburg (1992)7. - S. 108 - 122

POHL, D. (1988): Stand der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen in Niedersachsen seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes : 1. Fortschreibung (Stand 31.12.1987). - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - Hannover 8(1988)3. - S. 33 - 56

Umweltrahmengesetz - Vom 29 Juni 1990 (1990): Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. Teil I. - Berlin (1990). - S. 649 ff

Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzverordnung - Vom 28. Mai 1981 (1981): In: Gesetzblatt der deutschen Demokratischen Republik. Teil I. - Berlin (1981). - S. 273 ff

Gisela Buschner

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Abteilung Naturschutz
Reideburger Str. 47 - 49
06116 Halle